

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter),
Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der SPD**

— Drucksache 12/6332 —

Bevorzugte Einbürgerung ausländischer Sportler

Von der Öffentlichkeit allenfalls sporadisch bemerkt, ist im Laufe der Jahre ein Sonderweg zur deutschen Staatsangehörigkeit für ausländische Sportler entstanden. Geringste Aufenthaltszeiten, mangelhafte Deutschkenntnisse u. ä. waren und sind kein Hindernis bei der Einbürgerung eines Leistungssportlers, wenn sich Vereine, Verbände und Einbürgerungsbehörden einen sportlichen Erfolg versprechen, der in einen Titel oder in eine Medaille für Deutschland umgemünzt werden kann.

Zur Rechtfertigung dieser Praxis konnte während des kalten Krieges noch angeführt werden, daß der im Spitzensport bestehende Abstand zu den Staaten des ehemaligen Ostblocks, insbesondere der DDR, verringert werden mußte. Dieser Grund ist entfallen. Übrig bleiben allein negative Auswirkungen:

- Die bevorzugte Einbürgerung ausländischer Spitzensportler untergräbt die Nachwuchsförderung in Deutschland.
- Sie fügt dem Sport in den Herkunftsländern dieser Sportler Schaden zu.
- Sie trägt bei zu einem Bild eines Deutschlands, das auf allen Gebieten der erste sein möchte.
- Sie ist ungerecht gegenüber anderen Einbürgerungsbewerbern, die alle Einbürgerungsvoraussetzungen auf Punkt und Komma erfüllen müssen.

Die Erleichterung der Einbürgerung für die auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer ist überfällig. Angesichts des anhaltenden Widerstandes der Bundesregierung gegen entsprechende Initiativen der Fraktion der SPD sind unangemessene Einbürgerungsprivilegien für bestimmte Gruppen unverständlich und inkonsequent.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die bevorzugte Einbürgerung von Bewerbern, an deren Gewinnung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht

- entspricht dem bestehenden Recht,
- wird seit Jahrzehnten praktiziert,
- ist international üblich.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die häufige bevorzugte Einbürgerung von ausländischen Spitzensportlern in Deutschland verwurzelte Nachwuchssportler – deutscher wie ausländischer Herkunft – entmutigt und daß diese Praxis dem System der Nachwuchsförderung einen schweren Schaden zufügt?

Das Bundesministerium des Innern hat in den letzten sechs Jahren für 79 ausländische Sportlerinnen und Sportler – im Durchschnitt 13 pro Jahr – ein herausragendes öffentliches Interesse an einer bevorzugten Einbürgerung anerkannt. Diese verteilen sich auf die unterschiedlichsten Sportarten, Disziplinen und sonstigen Einteilungen in 28 Sportfachverbänden (vgl. hierzu Antwort zu Frage 8). Von häufig bevorzugten Einbürgerungen ausländischer Spitzensportler, von Entmutigung in Deutschland verwurzelter Nachwuchssportler und von einem schweren Schaden für das System der Nachwuchsförderung kann daher keine Rede sein.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die mit dem Ziel öffentlichkeitswirksamer Erfolge vorgenommene bevorzugte Einbürgerung von Spitzensportlern dazu angetan ist, das über den Sport definierte Selbstwertgefühl in den Herkunftsländern dieser Sportler zu beeinträchtigen und allgemein das im Ausland teilweise bestehende Gefühl zu bestärken, wonach das wiedervereinigte Deutschland eine allumfassende Vormachtstellung anstrebt?

Die in den letzten sechs Jahren vom Bundesministerium des Innern befürworteten 79 bevorzugten Einbürgerungen ausländischer Spitzensportler betreffen 29 Staaten. Gegliedert nach Regionen ergibt sich folgende Übersicht:

Osteuropa/Rußland	17 Staaten
Mittel- und Westeuropa	5 Staaten
Nord- und Mittelamerika	3 Staaten
Naher Osten	2 Staaten
Fernost	<u>2 Staaten</u>
Zusammen	29 Staaten

Die Bundesregierung teilt deshalb die in der Frage ausgedrückten Befürchtungen nicht.

3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß generalisierende Regelungen bzw. Absprachen zwischen den obersten Staatsangehörigkeitsbehörden zur bevorzugten Einbürgerung von bestimmten Gruppen außerhalb der Einbürgerungsrichtlinien, die das Einbürgerungsermessen umfassend steuern und die Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen nur in begründeten Einzelfällen vorsehen, einen Verstoß gegen das Willkürverbot darstellen und damit letztlich zu ermessensfehlerhaften Einbürgerungen führen?

Die Annahme, die hier angesprochenen Einbürgerungen erfolgten „außerhalb der Einbürgerungsrichtlinien“ ist unzutreffend und die sich daran anschließende Wertung, sie verstießen gegen das Willkürverbot, entbehrt der Grundlage.

Die zwischen Bund und Ländern abgestimmten Einbürgerungsrichtlinien gelten für Ermessenseinbürgerungen, namentlich solche auf der Grundlage des § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Sie enthalten Grundsätze für die Ausübung des behördlichen Ermessens und sorgen damit für eine möglichst bundeseinheitliche Praxis. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist dabei, ob über die Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinaus ein staatliches Interesse an einer solchen Einbürgerung besteht. Voraussetzungen für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sind regelmäßig u. a. ein ausreichender Integrationsstand des Einbürgerungsbewerbers und die Vermeidung von Mehrstaatigkeit. In Fällen, in denen spezielle, vorrangige Kriterien aber bereits ein besonderes öffentliches Interesse an einer Einbürgerung begründen, sind die Anforderungen, die an das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des öffentlichen Interesses zu stellen sind, geringer als im Regelfall.

Dementsprechend sehen die Einbürgerungsrichtlinien in solchen Fällen die Möglichkeit einer verkürzten Mindestaufenthaltsdauer sowie ggf. auch der Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor:

So kann nach Nr. 3.2.3.1 eine kürzere Aufenthaltsdauer (als die regelmäßig notwendige Dauer des rechtmäßigen Inlandsaufenthalts von zehn Jahren) „als ausreichend angesehen werden, wenn ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, den Einbürgerungsbewerber für eine Tätigkeit im Bundesgebiet zu gewinnen oder zu erhalten, sofern das öffentliche Interesse so dringlich ist, daß eine alsbaldige Einbürgerung geboten erscheint; das herausragende öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im einzelnen zu begründen“.

Unter den gleichen Voraussetzungen sieht Nr. 5.3.4.1 eine Ausnahme von dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor.

Nr. 5.3.4.2 gestattet eine solche Ausnahme, wenn „die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist“.

Die genannten Ausnahmen kommen seit Jahrzehnten für Künstler, Wissenschaftler und Sportler von Weltrang, aber z. B. auch für Spitzenkräfte der Wirtschaft zur Anwendung.

Für den Bereich des Spitzensportes wird die Bewertung eines herausragenden öffentlichen Interesses vom Bundesministerium des Innern jeweils nach Beteiligung des Deutschen Sportbundes sowie des entsprechenden Bundessportfachverbandes vorgenommen. Voraussetzung ist jedoch, daß die primär zuständigen Landesbehörden eine Einbürgerung beabsichtigen und den Einbürgerungsantrag formell dem Bundesministerium des Innern zur Zustimmung zugeleitet haben. Interessenten, die sich unmittelbar an das Bundesministerium des Innern wenden, werden daher an die Einbürgerungsbehörde verwiesen.

Die Kriterien für ein herausragendes Interesse bei Spitzensportlern sind in wiederholten Absprachen mit dem Deutschen Sportbund festgelegt worden. Danach kommt eine vorgezogene Einbürgerung lediglich in folgenden Fällen in Betracht:

- Der Sportler ist konkret für einen Einsatz in der Nationalmannschaft vorgesehen;
- Es handelt sich um einen besonders talentierten jugendlichen Sportler bzw. eine entsprechende Sportlerin mit besonders günstiger internationaler Perspektive für die Zukunft, der/die mindestens dem D/C-Kader des betreffenden Spitzenverbandes angehört und der/die für einen Einsatz in der Schüler- oder Jugendnationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist.

Eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist grundsätzlich nur als vorübergehend vorgesehen, und auch nur dann, wenn dies im Interesse eines alsbaldigen internationalen Einsatzes des Sportlers für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

Eine Einbürgerung unter Anwendung der genannten Ausnahmeregelungen ist im übrigen nur dann möglich,

- wenn sie nicht kurz vor oder während deutscher Mannschaftsmeisterschaften erfolgen soll (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen);
- wenn nach den Feststellungen der zuständigen Einbürgerungsbehörde die Einbürgerungsvoraussetzungen im übrigen (z. B. angemessene Sprachkenntnisse und Hinwendung zu Deutschland) gegeben sind.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die bevorzugte Einbürgerung von Sportlern in der deutschen Bevölkerung, insbesondere aber bei anderen Einbürgerungsbewerbern, auf Unverständnis stößt?

Was hat die Bundesregierung in der Vergangenheit unternommen, um der Öffentlichkeit diese Praxis zu erklären?

Die bevorzugte Einbürgerung von Personen mit herausragenden Leistungen liegt im öffentlichen Interesse.

5. Wie hoch ist in den letzten sechs Jahren die Zahl der auf der Grundlage des § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes eingebürgerten Sportler, zu deren Gunsten von den Regel-Einbürgerungsvoraussetzungen abgewichen wurde?

Das Bundesministerium des Innern hat nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen seit 1988 in 79 Einzelfällen einem von den Ländern beabsichtigten Einbürgerungsvollzug zugestimmt, in denen sportfachliche Gesichtspunkte bei der Ermessensausübung berücksichtigt worden sind.

6. Um welche Abweichungen handelte es sich?

Vergleiche Antwort zu Frage 3.

7. Wie begründet die Bundesregierung die vom Bundesministerium des Innern zugelassenen Abweichungen?

Vergleiche Antwort zu Frage 3.

8. Wie verteilen sich die unter Frage 5 genannten Personen auf die einzelnen Sportarten?

Sportart:	Zahl der Fälle:
Behindertensport	2
Baseball	1
Basketball	5
Boxen	1
Eishockey	2
Eiskunstlauf	2
Eisschnellauf	1
Fechten	7
Fußball	2
Gewichtheben	3
Handball	4
Judo	1
Kanusport	1
Karate/Taekwondo	2
Leichtathletik	3
Moderner Fünfkampf	1
Reitsport	1
Ringen	12
Rudern	1
Schwimmen	5
Schießsport	1
Skisport	1
Tanzen	2
Tennis	4
Tischtennis	3
Turnen/Gymnastik	5
Volleyball	4
Wasserball	<u>2</u>
	79

9. Gab es bei einzelnen Sportarten regionale Schwerpunkte bevorzugter Einbürgerungen?

Wenn ja, wo befinden sich diese Schwerpunkte und mit welchen Sportvereinen stehen sie in Zusammenhang?

Für die am häufigsten genannten Sportarten wurde geprüft, welche Bundesländer das Bundesministerium des Innern jeweils beteiligt haben.

Ringen:	BW:	3
	BY:	4
	NW:	1
	RP:	1
	SL:	3
Fechten:	BW:	6
	NW:	1
Basketball:	BW:	2
	BY:	1
	HE:	1
	NW:	1
Schwimmen:	BW:	1
	HE:	1
	NI:	2
	NW:	1
Turnen/Gymnastik:	BW:	4
	NI:	1

Im Hinblick auf die bereits gestellten Grundsätze ist die Vereinszugehörigkeit in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Regionale Schwerpunkte dürften mit sportlichen Traditionen (z. B. Ringen im süd- und südwestdeutschen Raum) sowie mit der Konzentration von Spitzenkräften (z. B. Fecht sport in Tauberbischofsheim) zu begründen sein.

10. Von wem werden in der Regel Wünsche nach bevorzugter Einbürgerung an das Bundesministerium des Innern herangetragen?

Von den Einbürgerungsbewerbern selbst, von ihren Vereinen, von den Sportfachverbänden, von den obersten Staatsangehörigkeitsbehörden der Bundesländer oder von sonstigen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 3 ergibt, kommt es ausschließlich auf den Antrag des Einbürgerungsbewerbers selbst an.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung Änderungen hinsichtlich der bevorzugten Einbürgerung ausländischer Sportler?

Nein, sie wird aber auch künftig Wert darauf legen, daß Ausnahmeregelungen restriktiv angewandt werden.

12. Gibt es andere Berufs- bzw. Personengruppen, bei denen ähnliche Maßstäbe wie bei Sportlern angelegt werden?

Vergleiche Antwort zu Frage 3.

